



A m t s b l a t t

03	Ausgegeben zu Olsberg am 01. April 2010	Jahrgang 2010
-----------	------------------------------------------------	----------------------

Lfd. Inhaltsverzeichnis
Nr.

- 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2010 vom 26.03.2010
- 2 Bekanntmachung gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes in Verbindung mit der Ehrenordnung der Stadt Olsberg über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mandatsträger der Stadt Olsberg
- 3 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010
- 4 Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl am 09. Mai 2010
- 5 Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung von Forstwegen Gemarkung Elpe, Flur 7, Flurstücke 75 und 91 tw.
- 6 Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung von Forstwegen Gemarkung Assinghausen, Flur 3, Flurstücke 9, 23, 30 und 29 tw.
- 7 Bekanntmachung zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich „Roter Weg“)
- Beschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- 8 Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 226 „Ochsenberg II“ im Stadtteil Antfeld
- Beschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 9 Bekanntmachung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 B „Ortskern West“ im Stadtteil Olsberg
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 10 Bekanntmachung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ im Stadtteil Bigge
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 11 Bekanntmachung der Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242 „Niethaken / Langer Berg“ für das Grundstück in der Flur 7, Flurstück 380 der Stadt Olsberg vom 26.03.2010

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

Haushaltssatzung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch GO-Reformgesetz vom 20. September 2007, hat der Rat der Stadt Olsberg mit Beschluss vom 18.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	26.341.716 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.846.339 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.974.338 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.280.181 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.630.723 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.395.142 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	1.650.000 €
-------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren notwendig ist, wird auf	678.000 €
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.490.464 € und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.014.159 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	412 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	435 v. H.

§ 7

Die Bildung von Budgets erfolgt in einem zweistufigen System. Die erste Ebene bilden die Produktbudgets, welche wiederum zu den Fachbereichsbudgets zusammengefasst werden. Auf beiden Ebenen findet in der genannten Rangfolge die Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 1 GemHVO Anwendung. Aufwendungen für Personal, für Abschreibungen und interne Leistungsbeziehungen sind nicht untereinander und auch nicht gegenüber anderen Aufwandspositionen deckungsfähig.

Mehrerträge in den genannten Budgets des zweistufigen Systems berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Budgets. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen.

§ 8

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziff. 2 GO NW sind dann erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen betragen.

§ 9

Als geringfügig i.S.d. § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, wenn die Gesamtauszahlungen der Einzelmaßnahme voraussichtlich nicht mehr als 100.000 € betragen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 80 Abs. 5 GO NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (Fn1 35), erforderliche Anzeige beim Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede erfolgte mit Schreiben vom 24.02.2010.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 22.03.2010 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen kann

ab dem 01.04.2010

**im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

öffentlich eingesehen werden.

Das Haushaltsbuch 2010 der Stadt Olsberg (enthält Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Anlagen) kann auch unter der Adresse www.olsberg.de (Rubrik „Rathaus“) im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 26.03.2010

Fischer

Bekanntmachung

gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes in Verbindung mit der Ehrenordnung der Stadt Olsberg über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mandatsträger der Stadt Olsberg

Gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes i. V. m. der Ehrenordnung der Stadt Olsberg vom 08.09.2005 haben Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) Auskunft über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben. Die Daten sind jährlich auszulegen.

Die Daten der Rats- und Ausschussmitglieder der Stadt Olsberg liegen vom 12. April bis zum 16. April 2010 im Sekretariat des Bürgermeisters, Rathaus, Bigger Platz 6, Zimmer 136 zur Einsichtnahme aus.

Wolfgang Fischer
Bürgermeister

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen
am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum 15. Landtag des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen für die Stadt Olsberg wird in der Zeit vom

19. April 2010 bis 23. April 2010

während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr)

im Rathaus in Olsberg, Bigger Platz 6
Zimmer 119

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

19. April bis zum 23. April 2010, spätestens am 23. April 2010 bis 15.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Stadt Olsberg, Rathaus, Bigger Platz 6, Zimmer 119, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. April 2010** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 125 Hochsauerlandkreis II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn

- a) er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Mai 2010, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Olsberg (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Olsberg vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag,
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister der Stadt Olsberg

Bei der Briefwahl muss der Wähler/ die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert, sofern der amtliche Wahlbriefumschlag genutzt wird. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Olsberg, den 22. März 2010

Stadt Olsberg
Der Bürgermeister

Fischer

Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Mai 2010** findet Bundesland Nordrhein-Westfalen die

Wahl zum 15. Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Olsberg gehört zum Wahlkreis 125 Hochsauerland II und ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12. April 2010 bis 18. April 2010 zugestellt werden, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur öffentlichen Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09.05.2010 ab 16.00 Uhr im Rathaus, Bigger Platz 6 in 59939 Olsberg zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte/r kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll seine/ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen und sich auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbes einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,
dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerberin sie gelten soll,

seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Olsberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Olsberg, den 22. März 2010

Stadt Olsberg
Der Bürgermeister

Fischer

B e k a n n t m a c h u n g

über die Absicht der Einziehung von Forstwegen Gemarkung Elpe, Flur 7, Flurstücke 75 und 91 tw.

Für einen Forstweg bzw. einen Teil eines Forstweges am „Schwabenberg / Auf der Schlaa“, Gemarkung Elpe, Flur 7, Flurstücke 75 und 91 tw. soll ein Wegeeinziehungsverfahren nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden, da für diese Wegeflächen kein öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Flächen ersichtlich ist, liegt bei.

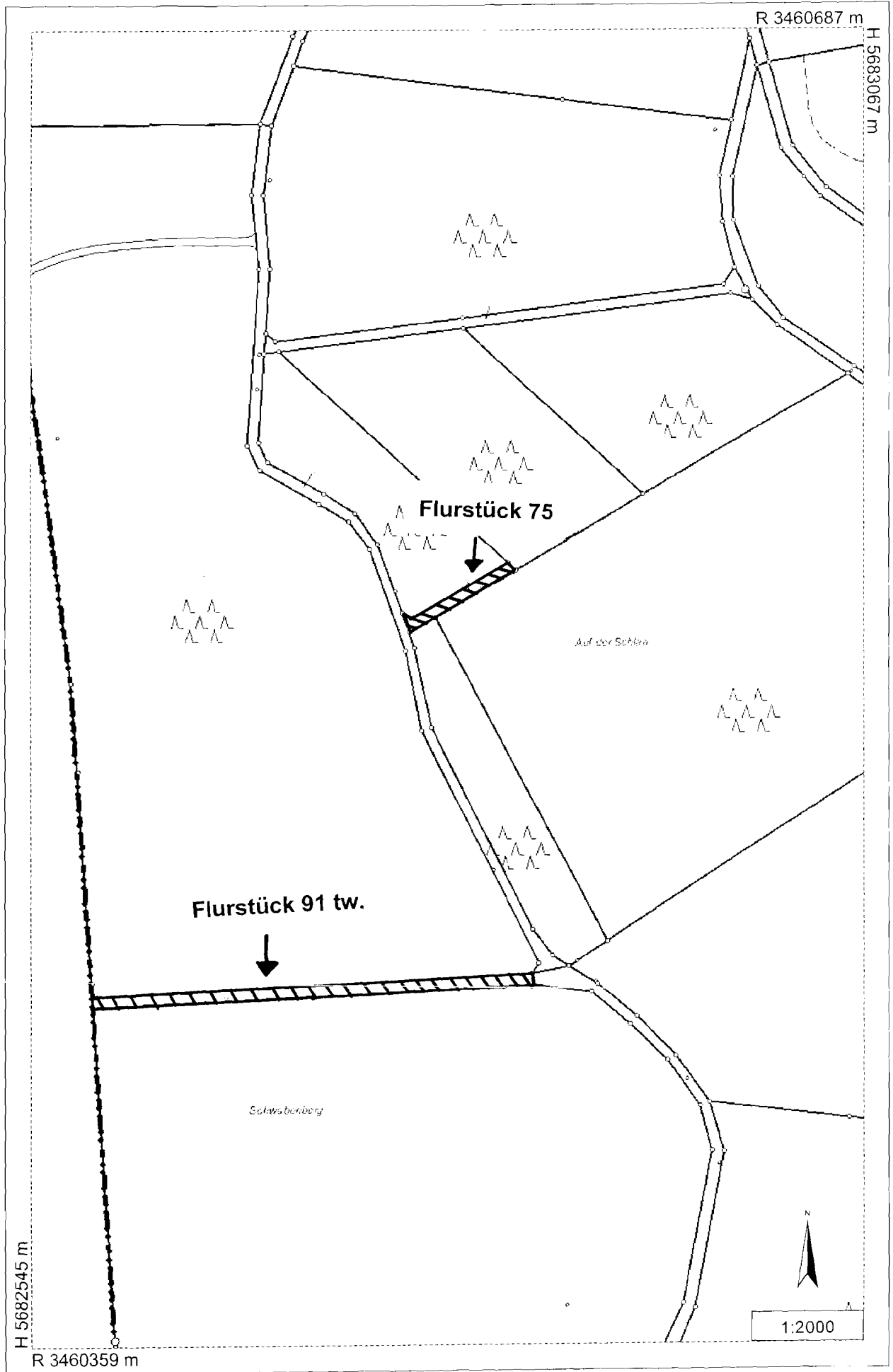
Gegen die beabsichtigte Einziehung können nach § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der zurzeit gültigen Fassung Einwendungen innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung an erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, zu erheben.

Olsberg, den 24. März 2010

Der Bürgermeister

Fischer



B e k a n n t m a c h u n g

über die Absicht der Einziehung von Forstwegen Gemarkung Assinghausen, Flur 3, Flurstücke 9, 23, 30 und 29 tw.

Für verschiedene Forstwege bzw. den Teil eines Forstweges „Am Heidkopf“, Gemarkung Assinghausen, Flur 3, Flurstücke 9, 23, 30 und 29 tw. soll ein Wegeeinziehungsverfahren nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden, da für diese Wegeflächen kein öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Flächen ersichtlich ist, liegt bei.

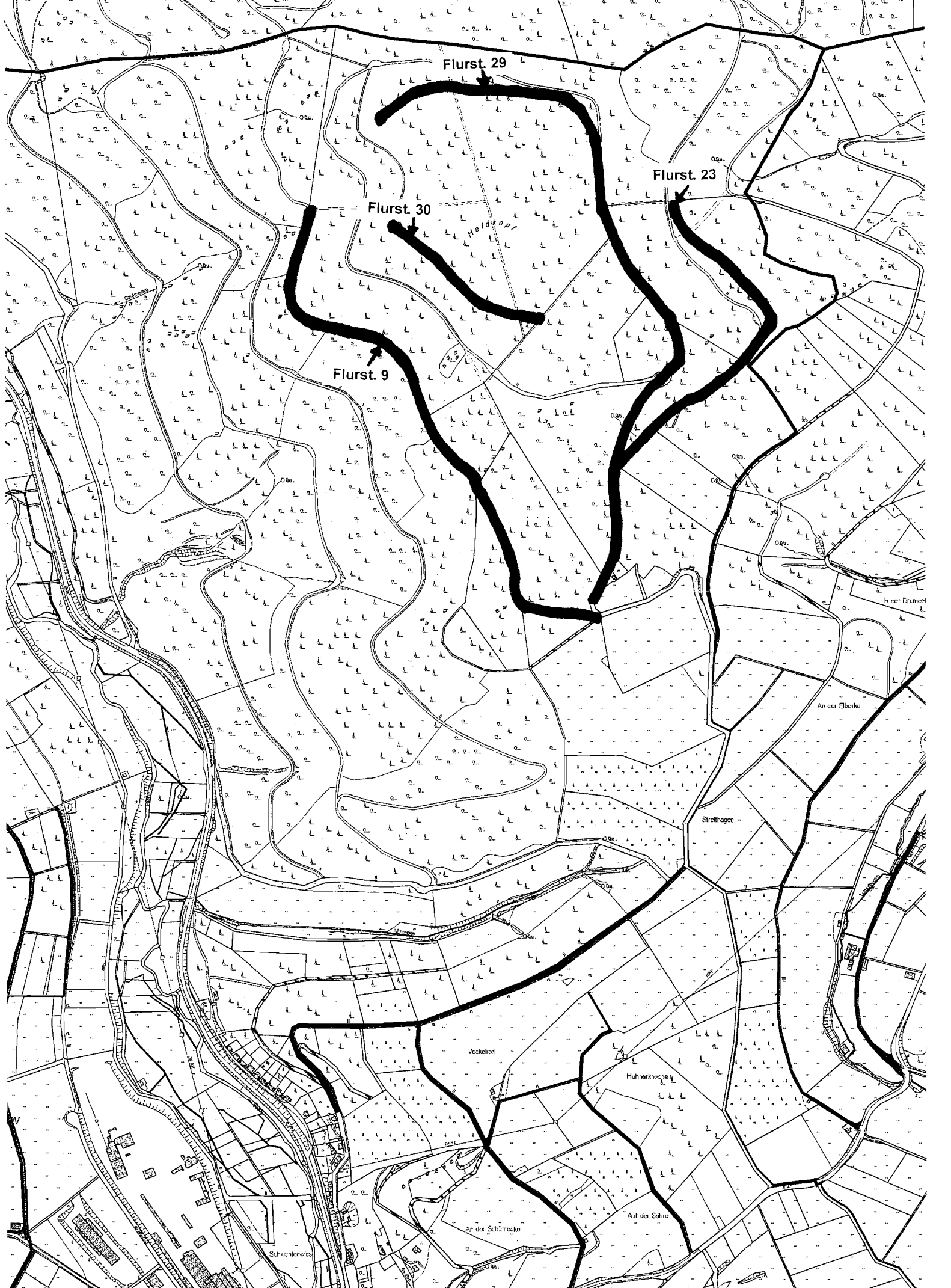
Gegen die beabsichtigte Einziehung können nach § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der zurzeit gültigen Fassung Einwendungen innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung an erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, zu erheben.

Olsberg, den 29. März 2010

Der Bürgermeister

Fischer



Flurst. 29

Flurst. 23

Flurst. 30

Flurst. 9

Haldtopf

Strohacker

Veckebot

Hühnerkwech

An der Schürcke

Auf der Säure

An der Elberke

In der Falmort

Schürcke



Bekanntmachung

1. Änderung der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich „Roter Weg“) - Beschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 beschlossen, die Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich „Roter Weg“) in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB wie folgt zu ändern:

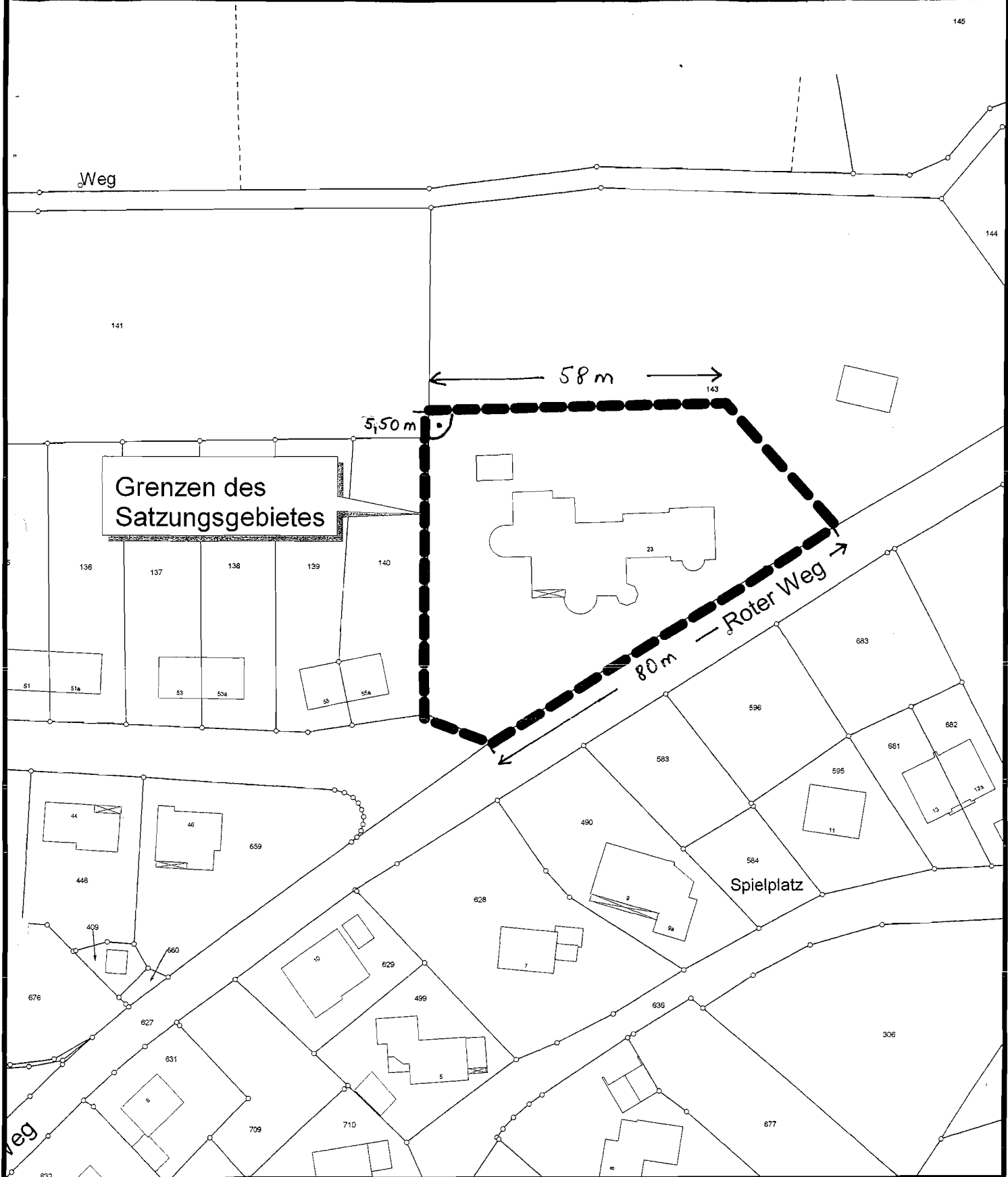
- Die innerhalb des Satzungsgebietes festgesetzten Baugrenzen und überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Bereich für die Ein- und Ausfahrt werden aufgehoben.

Der Satzungsbereich (Ergänzungsgebiet) ist im Anlageplan dargestellt.

Olsberg, den 29. März 2010

Der Bürgermeister

Fischer



Erg.-satzung Olsberg (Bereich Roter Weg)		 Stadt Olsberg <small>Kneippkurort im Hochsauerland</small>
- 1. vereinfachte Änderung -		
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Olsberg Flur: Flurstück(e):	Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg	 Maßstab: 1 : 1000
Bemerkung: Übersichtsplan	bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 27.01.2010	



Bekanntmachung

1. Änderung der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich „Roter Weg“) - Öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB –

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung der vorgenannten Satzung auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Der Entwurf der geänderten Ergänzungssatzung liegt in der Zeit **vom 14.04.2010 bis einschließlich 14.05.2010** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus kann die aktuelle Entwurfsfassung auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet vorgebracht werden.

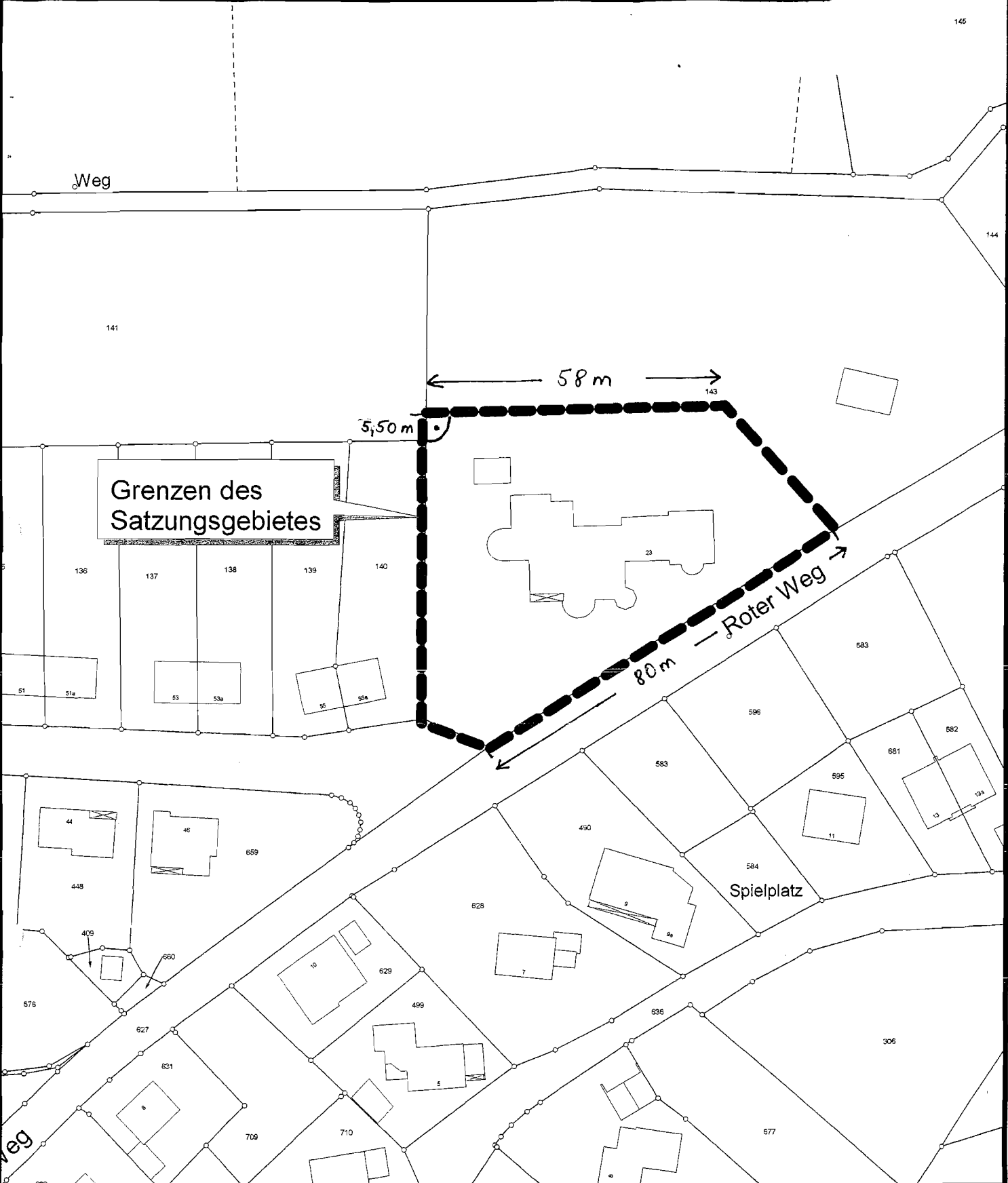
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Das Satzungsgebiet (Ergänzungsg Gebiet) ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den 29. März 2010

Der Bürgermeister

Fischer




Grenzen des Satzungsgebietes

58 m

5,50 m

80 m
Roter Weg

Spielplatz

Erg.-satzung Olsberg (Bereich Roter Weg)		 Stadt Olsberg Kneippkurort im Hochsauerland
- 1. vereinfachte Änderung -		
Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg	bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 27.01.2010	 N Maßstab: 1 : 1000
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Olsberg Flur: Flurstück(e):		
Bemerkung: Übersichtsplan		



Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 226 „Ochsenberg II“ im Stadtteil Antfeld - Beschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB wie folgt zu ändern:

- Die textliche Festsetzung, dass

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach der BauO NW in den Abstandsflächen zugelassen sind oder zugelassen werden können, nicht zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der ihr zugewandten Baugrenze errichtet werden dürfen,

wird aufgehoben.

- Stattdessen wird im Bebauungsplan folgendes textlich festgesetzt:

Garagen, Carports und Nebenanlagen gem. den §§ 12 und 14 BauNVO sind im Abstand von 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

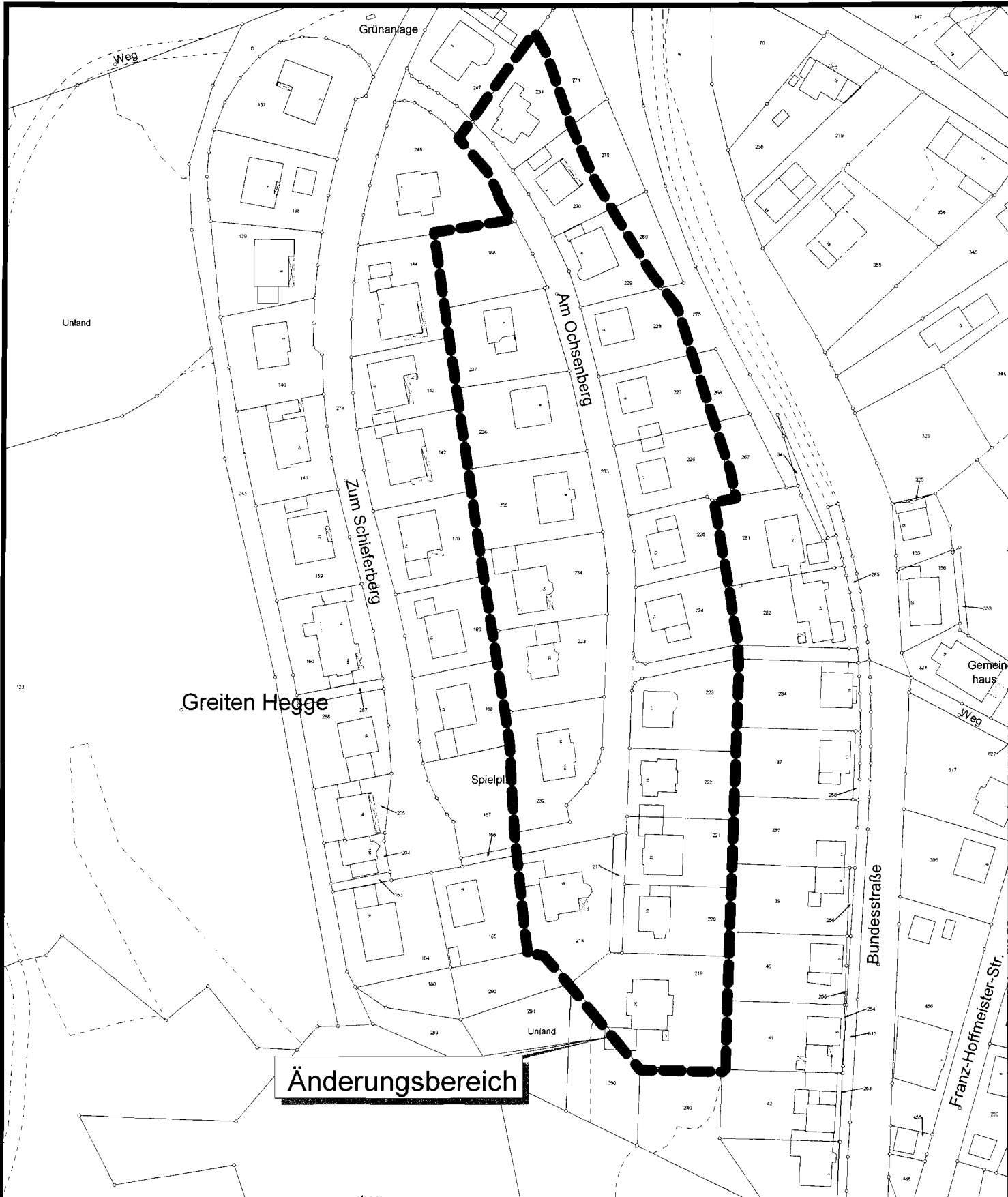
Der Änderungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.



Olsberg, den 29. März 2010

Der Bürgermeister

Fischer



Änderungsbereich

B-Plan Nr. 226 "Ochsberg II"		 <p>Stadt Olsberg Kneippkurort im Hochsauerland</p>
- 3. Änderung -		
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Antfeld Flur: Flurstück(e):	Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg	 <p>N</p>
Bemerkung: Übersichtsplan	bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 23.02.2010	



Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 226 „Ochsenberg II“ im Stadtteil Antfeld - Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit **vom 14.04.2010 bis einschließlich 14.05.2010** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus können die aktuellen Entwurfsfassungen auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

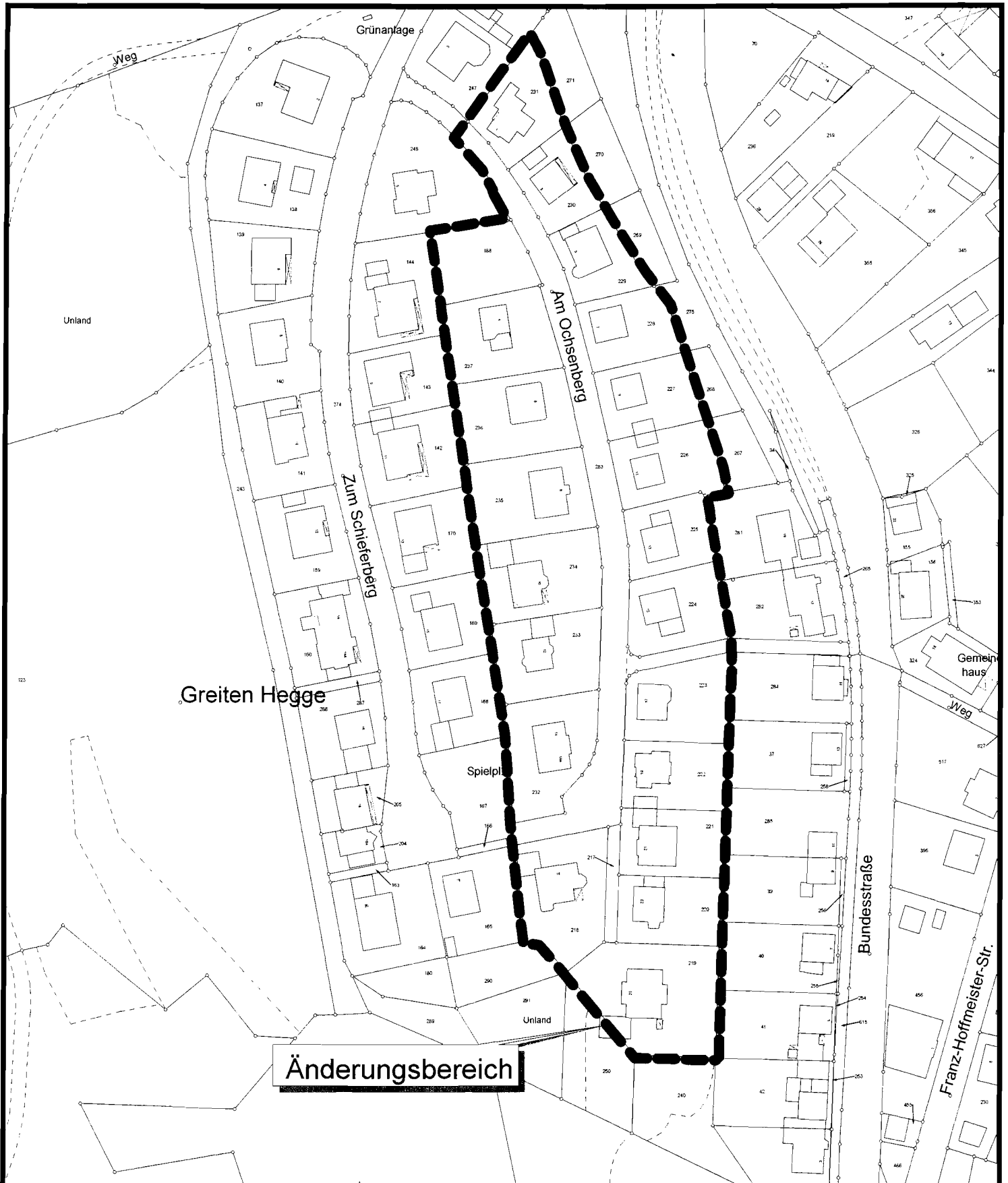
Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Änderungsbereich ist in dem Anlageplan dargestellt.



Olsberg, den 29. März 2010

Der Bürgermeister

Fischer



Änderungsbereich

B-Plan Nr. 226 "Ochsberg II"		 Stadt Olsberg Kneippkurort im Hochsauerland
- 3. Änderung -		
Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg	bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 23.02.2010	 N Maßstab: 1 : 1500
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Antfeld Flur: Flurstück(e):	Bemerkung: Übersichtsplan	



Schlussbekanntmachung

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 B „Ortskern West“ im Stadtteil Olsberg gem. § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 B „Ortskern West“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Änderung öffentlich bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

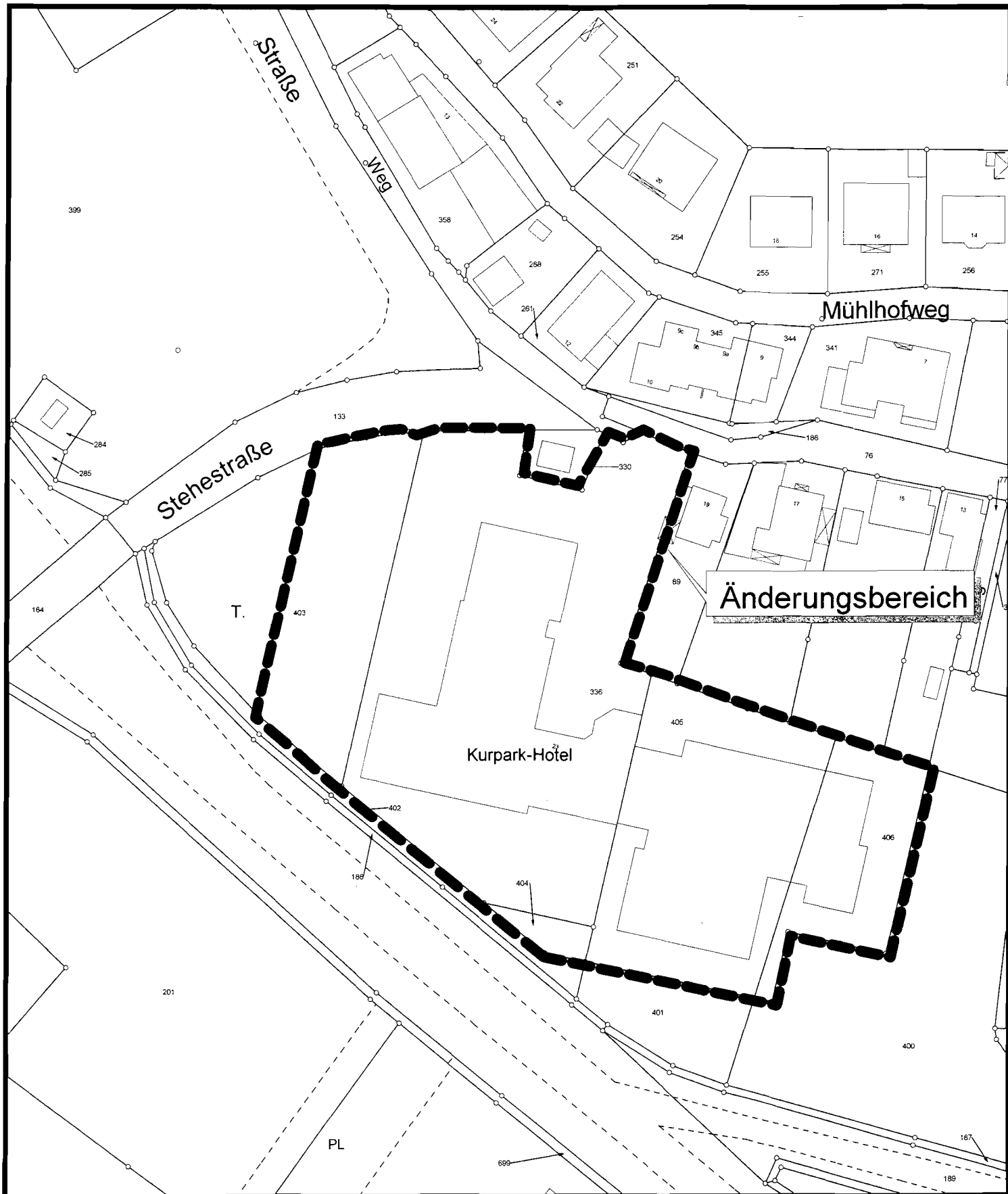
Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 B „Ortskern West“ einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 B „Ortskern West“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Olsberg, den 29. März 2010

Der Bürgermeister

Fischer



B-Plan Nr. 8 B "Ortskern West"		 Stadt Olsberg <small>Kneippkurort im Hochsauerland</small>
- 10. Änderung -		
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Olsberg Flur: 3 Flurstück(e):	Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg	 N Maßstab: 1 : 1000
Bemerkung: Darstellung des Änderungsbereichs		



Schlussbekanntmachung

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ im Stadtteil Bigge gem. § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Änderung öffentlich bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

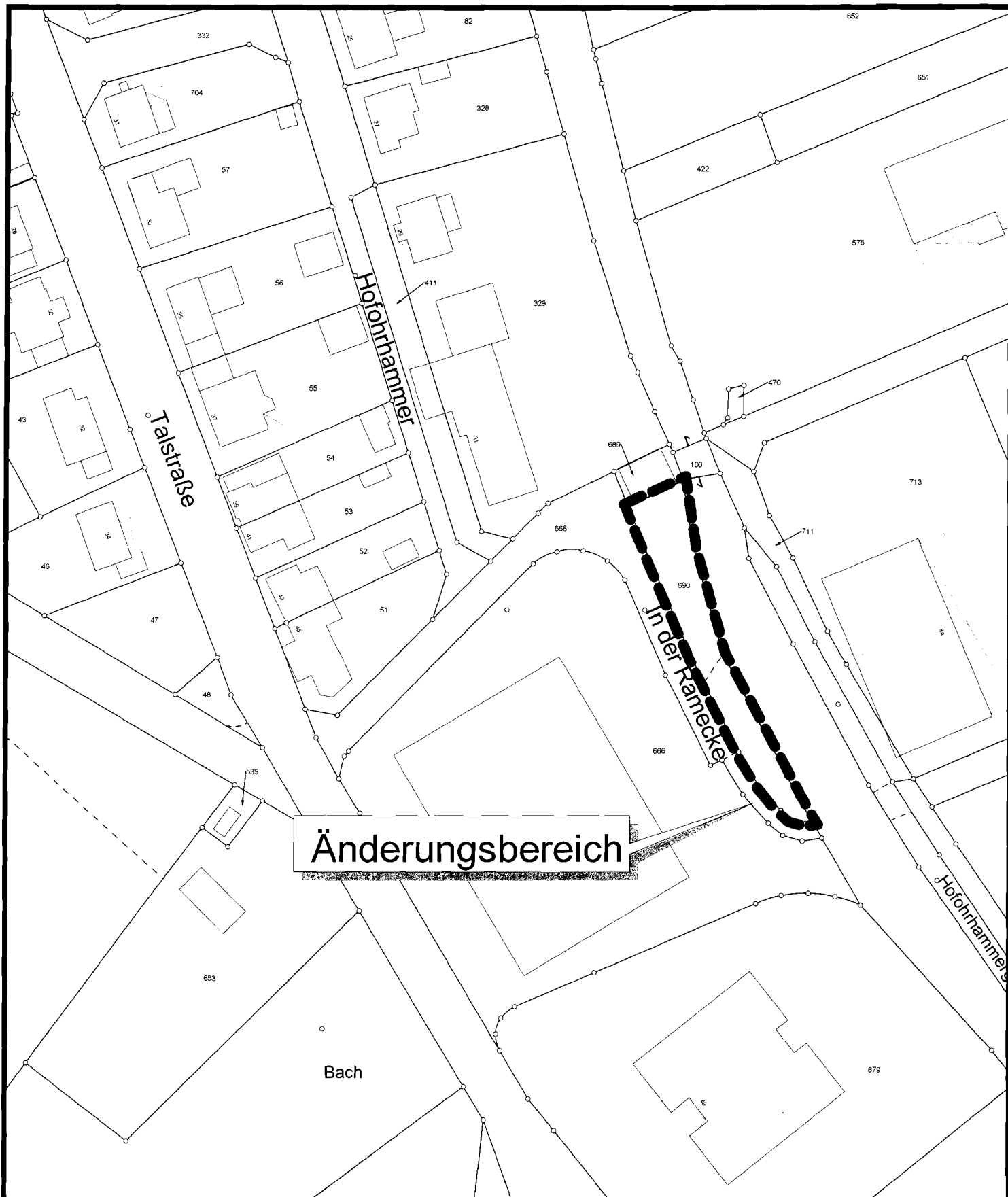
Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Olsberg, den 29. März 2010

Der Bürgermeister

Fischer



Änderungsbereich

B-Plan Nr. 102 "Unterm Stausee"		 Stadt Olsberg <small>Kreisplattener im Hochsauerland</small>
- 10. Änderung -	Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg	
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Bigge Flur: Flurstück(e):	bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 15.12.2009	 Maßstab: 1 : 1000
Bemerkung: Übersichtsplan		

Satzung

über die Änderung der **örtlichen Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften** - im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242 „Niethaken / Langer Berg“ für das Grundstück in der Flur 7, Flurstück 380 vom 26.03.2010

Aufgrund des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in der Sitzung am 25.03.2010 folgende Änderung der örtlichen Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für das Grundstück in der Flur 7, Flurstück 380 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242 „Niethaken / Langer Berg“ im Stadtteil Olsberg beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Anlage (Maßstab 1: 1.000) dargestellten Bereich.

Artikel 1

§ 2

Dachgestaltung

Abweichend von § 2 Abs. 1 der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - im Bebauungsplangebiet Nr. 242 „Niethaken / Langer Berg“ vom 05.02.1999 wird zusätzlich festgesetzt:

SD ^{1.1 und 1.2} Satteldach mit 35° - 45° Dachneigung
Die vorgeschriebene Hauptfirstrichtung wird aufgehoben.

Artikel 2

§ 3

Wandhöhen

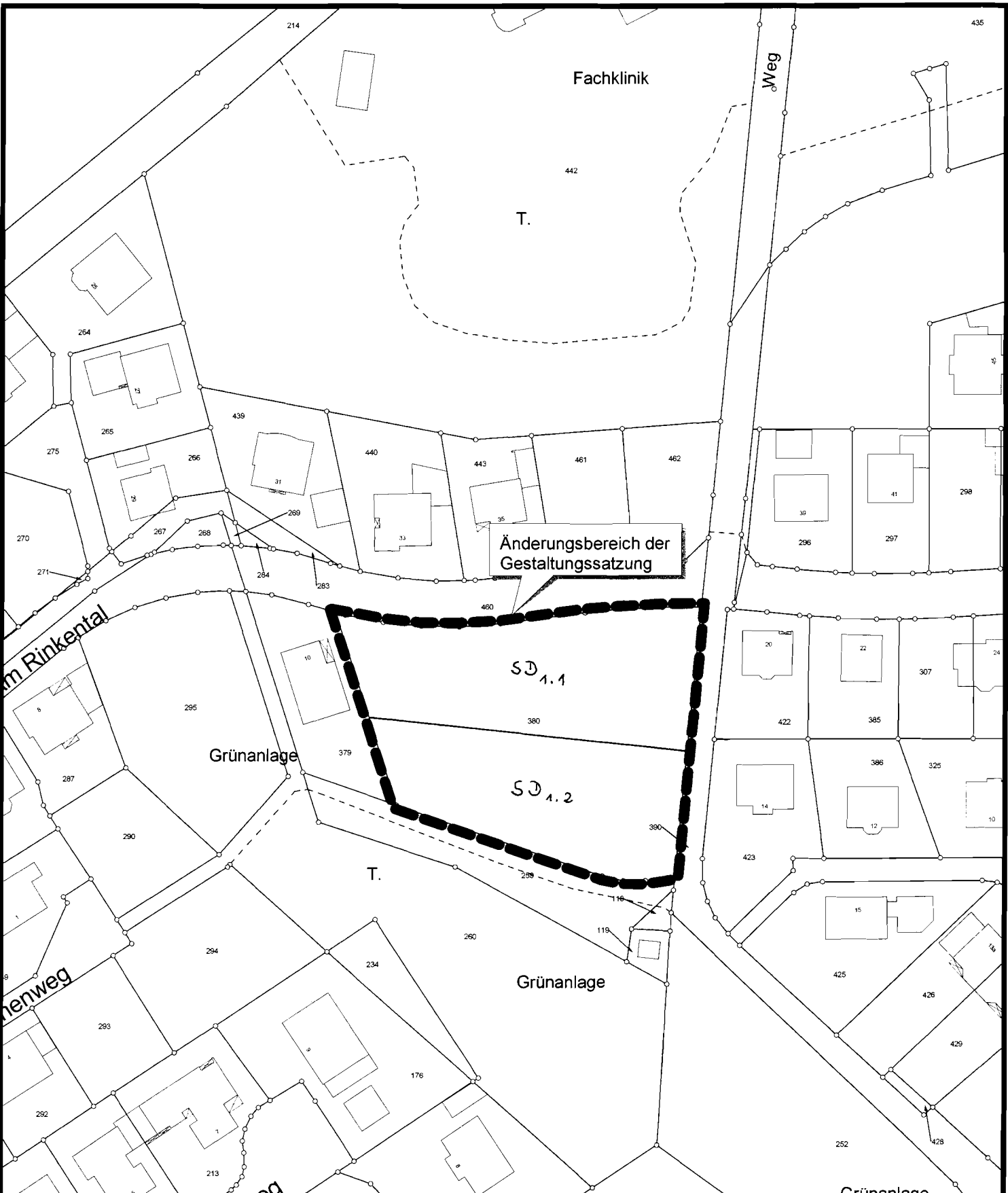
Abweichend von § 4 der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - im Bebauungsplangebiet Nr. 242 „Niethaken / Langer Berg“ vom 05.02.1999 wird zusätzlich festgesetzt:

Bei Geschosszahl II und III und SD ^{1.1} 4,50m - gemessen über Straßenniveau
Bei Geschosszahl II und SD ^{1.2} 4,50m - gemessen über natürlicher
Geländeoberfläche

§ 4

Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Änderungsbereich der Gestaltungssatzung

SD 1.1

SD 1.2

<p>B-Plan Nr. 242 "Niethaken / Langer Berg"</p>		
<p>Änderung der Gestalt.-satzung (Flurstück 380, Flur 7)</p>		
<p>Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Olsberg Flur: 7 Flurstück(e): 380</p>	<p>Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg</p>	<p>bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 29.03.2010</p>
<p>Bemerkung: Übersichtsplan</p>	<p>Maßstab: 1 : 1000</p>	



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 25.03.2010 beschlossene Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242 "Niethaken / Langer Berg" für das Grundstück in der Flur 7, Flurstück 380 der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 26. März 2010

(Fischer)